

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
2003/C 83/01	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache C-228/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung [EWG] Nr. 259/93 — Zuordnung des Zwecks einer Abfallverbringung [Verwertung oder Beseitigung] — Verbrennung von Abfällen — R 1 des Anhangs II B der Richtlinie 75/442/EWG — „Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung“)	1
2003/C 83/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Februar 2003 in der Rechtssache C-245/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten (SENA) gegen Nederlandse Omroep Stichting (NOS) (Richtlinie 92/100/EWG — Vermietrecht und Verleihrecht sowie bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums — Artikel 8 Absatz 2 — Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe — Angemessene Vergütung)	1
2003/C 83/03	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache C-458/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung [EWG] Nr. 259/93 — Zuordnung des Zwecks einer Abfallverbringung [Verwertung oder Beseitigung] — Verbrennung von Abfällen — R 1 des Anhangs II B der Richtlinie 75/442/EWG — „Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung“)	2

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 83/04	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache C-75/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Wild lebende Tiere und Pflanzen)	3
2003/C 83/05	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Februar 2003 in der Rechtssache C-92/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Dioikitiko Protodikeio Irakliou): Georgios Stylianakis gegen Elliniko Dimosio (Artikel 8a EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 18 EG] — Unionsbürgerschaft — Artikel 59 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 49 EG] Freier Dienstleistungsverkehr — Innergemeinschaftlicher Flugverkehr — Flughafenabgabe — Diskriminierung — Verordnung [EWG] Nr. 2408/92)	3
2003/C 83/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache C-131/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 49 EG — Dienstleistungsfreiheit — Patentanwälte — Pflicht, sich in das Patentanwaltsverzeichnis des Aufnahmemitgliedstaats eintragen zu lassen — Pflicht, im Aufnahmemitgliedstaat einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung zu haben)	4
2003/C 83/07	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 6. Februar 2003 in der Rechtssache C-185/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Auto Lease Holland BV gegen Bundesamt für Finanzen (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Ort des steuerbaren Umsatzes — Mehrwertsteuer, die in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurde — Überlassung eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines Leasingvertrags — Übereinkunft über Kraftstoffverwaltung — Person, an die der Kraftstoff geliefert wurde)	4
2003/C 83/08	Urteil des Gerichtshofes vom 11. Februar 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-187/01 und C-385/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln und der Rechtbank van Eerste Aanleg Veurne): Hüseyin Gözütok (C-187/01) und Klaus Brügge (C-385/01) (Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen — Verbot der Doppelbestrafung — Anwendungsbereich — Entscheidungen, mit denen die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung ohne Mitwirkung eines Gerichts endgültig beendet, nachdem der Beschuldigte bestimmte Auflagen erfüllt hat)	5
2003/C 83/09	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 13. Februar 2003 in der Rechtssache C-85/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/439/EWG)	5
2003/C 83/10	Rechtssache C-32/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Højesteret vom 22. Januar 2003 in dem Rechtsstreit I/S Fini H gegen Skatteministeriet	6
2003/C 83/11	Rechtssache C-33/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 28. Januar 2003	6
2003/C 83/12	Rechtssache C-36/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 23. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag der Approved Prescription Services Limited gegen the Licensing Authority (vertreten durch the Medicines Control Agency), Streithelferin: Eli Lilly and Company Limited .	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 83/13	Rechtssache C-41/03 P: Rechtsmittel der Rica Foods (Free Zone) NV gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 14. November 2002 in den verbundenen Rechtssachen T-94/00, T-110/00 und T-159/00, Rica Foods (Free Zone) NV, Free Trade Foods NV und Suproco NV, unterstützt durch das Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch das Königreich Spanien und die Französische Republik, eingelegt am 4. Februar 2003	7
2003/C 83/14	Rechtssache C-45/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale di Catania — Erste Zivilabteilung — vom 19. Januar 2003 in dem Rechtsstreit Polizeipräsidium (Questura) von Catania gegen Oxana Dem'Yanenko ...	8
2003/C 83/15	Rechtssache C-47/03 P: Rechtsmittel des M. Cwik gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 26. November 2002 in der Rechtssache T-103/01, M. Cwik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 7. Februar 2003	9
2003/C 83/16	Rechtssache C-52/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Ordinario Turin — Vierte Kammer für Strafsachen — vom 29. Januar 2003 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Giuseppe Mombiano	10
2003/C 83/17	Rechtssache C-55/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 11. Februar 2003	11
2003/C 83/18	Rechtssache C-56/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 12. Februar 2003	11
2003/C 83/19	Rechtssache C-57/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 12. Februar 2003	11
2003/C 83/20	Rechtssache C-58/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Raad van State vom 4. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Y. G. Encheva gegen Staatssecretaris van Justitie	12
2003/C 83/21	Rechtssache C-59/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Genua — Sezione Lavoro — vom 28. Januar 2003 in dem Rechtsstreit Mario Cigliola u. a. gegen Ferrovie dello Stato S.p.A. (staatliche Eisenbahngesellschaft)	12
2003/C 83/22	Rechtssache C-63/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 14. Februar 2003	13
2003/C 83/23	Rechtssache C-65/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 14. Februar 2003	13
2003/C 83/24	Rechtssache C-67/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 14. Februar 2003	14



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 83/25	Rechtssache C-68/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 14. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen D. Lipjes	14
2003/C 83/26	Rechtssache C-69/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Corte d'Appello di Venezia vom 6. November 2002 in dem Rechtsstreit Caseificio Cooperativo di Cornedo Soc. Coop. arl. gegen Ministero delle Finanze	14
2003/C 83/27	Rechtssache C-71/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 18. Februar 2003	15
2003/C 83/28	Rechtssache C-72/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Commissione Tributaria Provinciale di Massa Carrara — 2. Abteilung vom 11. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit Carbonati Apuani srl gegen Comune di Carrara	15
2003/C 83/29	Rechtssache C-76/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 20. Februar 2003	15
2003/C 83/30	Rechtssache C-80/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 21. Februar 2003	16
2003/C 83/31	Streichung der Rechtssache C-173/00	16
2003/C 83/32	Streichung der Rechtssache C-337/00	16
2003/C 83/33	Streichung der Rechtssache C-188/01	16
2003/C 83/34	Streichung der Rechtssache C-375/01	16
2003/C 83/35	Streichung der Rechtssache C-444/01	17
2003/C 83/36	Streichung der Rechtssache C-61/02	17
2003/C 83/37	Streichung der Rechtssache C-191/02	17
2003/C 83/38	Streichung der Rechtssache C-215/02	17
2003/C 83/39	Streichung der Rechtssache C-241/02 P	17
2003/C 83/40	Streichung der Rechtssache C-337/02	17
2003/C 83/41	Streichung der Rechtssache C-368/02	17



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
2003/C 83/42	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 16. Januar 2003 in der Rechtssache T-75/00: Augusto Fichtner gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Disziplinarmaßnahmen — Entfernung aus dem Dienst — Ausübung von Nebentätigkeiten ohne vorherige Zustimmung)	18
2003/C 83/43	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. Januar 2003 in der Rechtssache T-147/00: Les Laboratoires Servier gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Humanarzneimittel — Gemeinschaftliche Schiedsverfahren — Rücknahme der Genehmigungen für das Inverkehrbringen — Zuständigkeit — Serotoninerg wirkende Anorektika: Dexfenfluramin, Fenfluramin — Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG)	18
2003/C 83/44	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2003 in den verbundenen Rechtssachen T-303/00, T-304/00 und T-322/00: Manuel Francisco Caballero Montoya u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, die in einem nationalen System der sozialen Sicherheit erworben wurden, auf das Versorgungssystem der Gemeinschaft — Verspätete Übertragung — Nach der Übertragung ausgezahlte Zinsen — Weigerung der Kommission, die Berechnung der Ruhegehaltsansprüche der betroffenen Beamten nochmals zu überprüfen und ihnen einen Teil der Zinsen auszus zahlen)	19
2003/C 83/45	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2003 in der Rechtssache T-307/00: C gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Waisengeld — Artikel 80 Absatz 4 des Statuts — Familienstand der Eltern — Gleichbehandlung) ...	19
2003/C 83/46	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. Januar 2003 in der Rechtssache T-138/01: F gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Wiederzuweisung — Berechtigtes Vertrauen — Anfechtungs- und Schadensersatzklage)	20
2003/C 83/47	Rechtssache T-14/03: Klage der Colette Di Marzio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Januar 2003	20
2003/C 83/48	Rechtssache T-16/03: Klage des Albano Ferrer de Moncada gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Januar 2003	21
2003/C 83/49	Rechtssache T-19/03: Klage der Spyridoula Konstantopoulou gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2003	21
2003/C 83/50	Rechtssache T-21/03: Klage von „S“ gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Januar 2003	22
2003/C 83/51	Rechtssache T-23/03: Klage der C.A.S. Succhi di Frutta gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Januar 2003	23
2003/C 83/52	Rechtssache T-25/03: Klage des Marco de Stefano gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Januar 2003	23

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 83/53	Rechtssache T-35/03: Klage der Aventis Cropscience SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 31. Januar 2003	24
2003/C 83/54	Rechtssache T-37/03: Klage der Open Mobile Alliance Ltd. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 4. Februar 2003	24
2003/C 83/55	Rechtssache T-41/03: Klage der Merck Sharp & Dohme Limited und 19 anderer Klägerinnen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln („EMA“), eingereicht am 4. Februar 2003	25
2003/C 83/56	Rechtssache T-42/03: Klage der Lurgi AG und der Lurgi S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Februar 2003	26
2003/C 83/57	Rechtssache T-46/03: Klage der Leali S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Februar 2003	27
2003/C 83/58	Streichung der Rechtssache T-187/94	27
2003/C 83/59	Streichung der Rechtssache T-43/01	28
2003/C 83/60	Streichung der Rechtssache T-288/01	28
2003/C 83/61	Streichung der Rechtssache T-192/02	28

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

2003/C 83/62	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 70 vom 22.3.2003	29
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. Februar 2003

in der Rechtssache C-228/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung [EWG] Nr. 259/93 — Zuordnung des Zwecks einer Abfallverbringung [Verwertung oder Beseitigung] — Verbrennung von Abfällen — R 1 des Anhangs II B der Richtlinie 75/442/EWG — „Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung“)

(2003/C 83/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-228/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. zur Hausen) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigter: T. Jürgensen im Beistand von Rechtsanwalt D. Sellner) wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30, S. 1) verstoßen hat, dass sie unberechtigte Einwände gegen bestimmte Verbringungen von Abfällen in andere Mitgliedstaaten zur Hauptverwendung als Brennstoff erhoben hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), D. A. O. Edward, P. Jann und S. von Bahr — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 13. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung

(EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft verstoßen, dass sie unberechtigte Einwände gegen bestimmte Verbringungen von Abfällen in andere Mitgliedstaaten zur Hauptverwendung als Brennstoff erhoben hat.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 259 vom 9.9.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Februar 2003

in der Rechtssache C-245/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten (SENA) gegen Nederlandse Omroep Stichting (NOS) ⁽¹⁾

(Richtlinie 92/100/EWG — Vermietrecht und Verleihrecht sowie bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums — Artikel 8 Absatz 2 — Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe — Angemessene Vergütung)

(2003/C 83/02)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-245/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Hoge Raad der Nederlanden

(Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten (SENA) gegen Nederlandse Omroep Stichting (NOS) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 346, S. 61) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet (Berichterstatter), der Richter C. Gulmann und V. Skouris, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues, — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: M.-F. Contet, Verwaltungsrätin — am 6. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Begriff der angemessenen Vergütung in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums ist in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen und von jedem Mitgliedstaat umzusetzen, wobei dieser für sein Gebiet die Kriterien festsetzt, die am besten geeignet sind, innerhalb der vom Gemeinschaftsrecht und insbesondere der Richtlinie gezogenen Grenzen die Beachtung dieses Gemeinschaftsbegriffs zu gewährleisten.*
2. *Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 92/100 steht einer Methode für die Berechnung der angemessenen Vergütung der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern nicht entgegen, die variable und feste Faktoren — z. B. die Anzahl der Stunden der Sendung der Tonträger, den Umfang der Hörer- und Zuschauerschaft der von der Organisation der Sender vertretenen Hörfunk- und Fernsehsender, die vertraglich festgelegten Tarife für Wiedergabe- und Senderechte von urheberrechtlich geschützten Musikwerken, die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Nachbarländern des betreffenden Mitgliedstaats praktizierten Tarife und die von den gewerblichen Sendern gezahlten Beträge — enthält, wenn diese Methode es erlaubt, das Interesse der ausübenden Künstler und der Hersteller an einer Vergütung für die Sendung eines bestimmten Tonträgers und das Interesse Dritter daran, diesen Tonträger unter vertretbaren Bedingungen senden zu können, angemessen in Ausgleich zu bringen, und wenn sie gegen keinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts verstößt.*

(¹) ABl. C 247 vom 26.08.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. Februar 2003

in der Rechtssache C-458/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 7 Absätze 2 und 4 der Verordnung [EWG] Nr. 259/93 — Zuordnung des Zwecks einer Abfallverbringung [Verwertung oder Beseitigung] — Verbrennung von Abfällen — R 1 des Anhangs II B der Richtlinie 75/442/EWG — „Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung“)

(2003/C 83/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-458/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbaek und J. Adda) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: J. Faltz), unterstützt durch Republik Österreich (Bevollmächtigte: C. Pendorfer) wegen Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 2, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30, S. 1) sowie aus Artikel 1 Buchstabe f in Verbindung mit R 1 des Anhangs II B der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 (ABl. L 135, S. 32) geänderten Fassung verstoßen hat, dass es unberechtigte, nicht mit Artikel 7 Absätze 2 und 4 der genannten Verordnung sowie mit Artikel 1 Buchstabe f in Verbindung mit R 1 des Anhangs II B der genannten Richtlinie in Einklang stehende Einwände gegen bestimmte Verbringungen von Abfällen in einen anderen Mitgliedstaaten zur Hauptverwendung als Brennstoff erhoben hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), D. A. O. Edward, P. Jann und S. von Bahr — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 13. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Republik Österreich trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 45 vom 10.2.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 13. Februar 2003

in der Rechtssache C-75/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Wild lebende Tiere und Pflanzen)

(2003/C 83/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-75/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. B. Wainwright und J. Adada) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: J. Faltz) wegen Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) und aus Artikel 249 Absatz 3 EG verstoßen hat, dass es nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die zur vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Artikel 1, 4 Absatz 5, 5 Absatz 4, 6, 7, 12 Absätze 1 Buchstaben b und c, 2 und 4, 13 Absätze 1 Buchstabe b und 2, 14, 15, 16 Absatz 1, 22 Buchstaben b und c und 23 Absatz 2 dieser Richtlinie in Verbindung mit deren Anhängen I, II, IV, V und VI erforderlich sind, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richter C. Gulmann (Berichterstatter) und V. Skouris sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass — am 13. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass es nicht alle Maßnahmen getroffen hat, die zur vollständigen und ordnungsgemäßen Umsetzung der Artikel 1, 4 Absatz 5, 5 Absatz 4, 6, 7, 12 Absätze 1 Buchstabe b und c, 2 und 4, 13 Absatz 1 Buchstabe b, 14, 15, 16 Absatz 1, 22 Buchstabe b und 23 Absatz 2 dieser Richtlinie in Verbindung mit deren Anhängen I, II, IV, V und VI erforderlich sind.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 21.4.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Februar 2003

in der Rechtssache C-92/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Monomeles Dioikitiko Protodikeio Irakleiou): Georgios Stylianakis gegen Elliniko Dimosio ⁽¹⁾

(Artikel 8a EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 18 EG] — Unionsbürgerschaft — Artikel 59 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 49 EG] Freier Dienstleistungsverkehr — Innergemeinschaftlicher Flugverkehr — Flughafenabgabe — Diskriminierung — Verordnung [EWG] Nr. 2408/92)

(2003/C 83/05)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-92/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Monomeles Dioikitiko Protodikeio Irakleiou (Griechenland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Georgios Stylianakis gegen Elliniko Dimosio vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 8a und 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 18 EG und 49 EG) sowie des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs (ABl. L 240, S. 8) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet (Berichterstatter) sowie der Richter R. Schintgen und V. Skouris, der Richterin F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 6. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs steht einer von einem Mitgliedstaat erlassenen Maßnahme wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, durch die für den wesentlichen Teil der Flüge in andere Mitgliedstaaten eine höhere Flughafenabgabe vorgeschrieben wird als für Flüge innerhalb dieses Mitgliedstaats, sofern nicht nachgewiesen ist, dass diese Abgaben eine Vergütung für die zur Abfertigung der Passagiere erforderlichen Flughafendienstleistungen darstellen und die Kosten dieser gegenüber Passagieren mit Bestimmungsort in anderen Mitgliedstaaten erbrachten Dienstleistungen in demselben Verhältnis höher sind als die Kosten der Dienstleistungen, die zur Abfertigung der Passagiere der Inlandsflüge erforderlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 19.5.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 13. Februar 2003

in der Rechtssache C-131/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Artikel 49 EG — Dienstleistungsfreiheit — Patentanwälte — Pflicht, sich in das Patentanwaltsverzeichnis des Aufnahmemitgliedstaats eintragen zu lassen — Pflicht, im Aufnahmemitgliedstaat einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung zu haben)

(2003/C 83/06)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-131/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: B. Mongin und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: U. Leanza im Beistand von O. Fiumara) wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG bis 55 EG über die Dienstleistungsfreiheit verstoßen hat, dass sie eine Regelung beibehalten hat, nach der in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Patentanwälte vor dem italienischen Patentamt Dienstleistungen nur erbringen können, wenn sie in das italienische Patentanwaltsverzeichnis eingetragen sind und einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Italien haben, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, der Richter R. Schintgen und C. Gulmann, der Richterinnen F. Macken und des Richters J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 13. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 49 EG bis 55 EG verstoßen, dass sie eine Regelung beibehält, nach der in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Patentanwälte vor dem italienischen Patentamt Dienstleistungen nur erbringen können, wenn sie in das italienische Register der Patentanwälte eingetragen sind und einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung in Italien haben.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 19.5.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 6. Februar 2003

in der Rechtssache C-185/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Auto Lease Holland BV gegen Bundesamt für Finanzen⁽¹⁾

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Ort des steuerbaren Umsatzes — Mehrwertsteuer, die in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurde — Überlassung eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines Leasingvertrags — Übereinkunft über Kraftstoffverwaltung — Person, an die der Kraftstoff geliefert wurde)

(2003/C 83/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-185/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom deutschen Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Auto Lease Holland BV gegen Bundesamt für Finanzen vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans, P. Jann, S. von Bahr und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 6. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 5 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass in einem Fall, in dem ein Leasingnehmer das geleaste Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Leasinggebers bei Tankstellen betankt, keine Kraftstofflieferung des Leasinggebers an den Leasingnehmer vorliegt.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 14.7.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 11. Februar 2003

in den verbundenen Rechtssachen C-187/01 und C-385/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Köln und der Rechtbank van Eerste Aanleg Veurne): Hüseyin Gözütok (C-187/01) und Klaus Brügge (C-385/01) ⁽¹⁾

(Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen — Verbot der Doppelbestrafung — Anwendungsbereich — Entscheidungen, mit denen die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung ohne Mitwirkung eines Gerichts endgültig beendet, nachdem der Beschuldigte bestimmte Auflagen erfüllt hat)

(2003/C 83/08)

(Verfahrenssprachen: Deutsch und Niederländisch)

In den verbundenen Rechtssachen C-187/01 und C-385/01 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 35 EU vom Oberlandesgericht Köln (Deutschland) und der Rechtbank van Eerste Aanleg Veurne (Belgien) in den bei diesen anhängigen Strafverfahren gegen Hüseyin Gözütok (C-187/01) und Klaus Brügge (C-385/01) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 54 des am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg) unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABL 2000, L 239, S. 19) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet, R. Schintgen (Berichterstatter) und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 11. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das in Artikel 54 des am 19. Juni 1990 in Schengen (Luxemburg) unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen aufgestellte Verbot der Doppelbestrafung gilt auch für zum Strafklageverbrauch führende Verfahren der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art, in denen die Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats ohne Mitwirkung eines Gerichts ein in diesem Mitgliedstaat eingelei-

tetes Strafverfahren einstellt, nachdem der Beschuldigte bestimmte Auflagen erfüllt und insbesondere einen bestimmten, von der Staatsanwaltschaft festgesetzten Geldbetrag entrichtet hat.

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 28.7.2001, ABl. C 348 vom 8.12.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 13. Februar 2003

in der Rechtssache C-85/02: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/439/EWG)

(2003/C 83/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-85/02, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Wolfcarius) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und S. Pailler) wegen Feststellung, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABL L 237, S. 1) verstoßen hat, dass sie nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Abschnitt 12 des Anhangs II dieser Richtlinie erlassen oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Schintgen (Berichterstatter) sowie des Richters V. Skouris und der Richterin N. Colneric — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 13. Februar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um Abschnitt 12 des Anhangs II dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 97 vom 20.4.2002.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch
Beschluss des Højesteret vom 22. Januar 2003 in dem
Rechtsstreit I/S Fini H gegen Skatteministeriet**

(Rechtssache C-32/03)

(2003/C 83/10)

Das Højesteret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. Januar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Januar 2003, in dem Rechtsstreit I/S Fini H gegen Skatteministeriet um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Erste Frage

Betreibt derjenige, der zunächst einen Mietvertrag als Bestandteil einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit geschlossen hat und der den tatsächlichen Betrieb nun eingestellt hat, während das Mietverhältnis aufgrund einer Unkündbarkeitsklausel für eine bestimmte Zeit weiter besteht und im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache nach Einstellung der tatsächlichen Tätigkeit keine mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen getätigt werden, eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 bis 3 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾?

Zweite Frage

Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, ob der Betreffende im restlichen Teil des Unkündbarkeitszeitraums aktiv versucht, die gewerbliche Mietsache zu nutzen, um mehrwertsteuerpflichtige Umsätze zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen zu erbringen, oder sich der Mietsache zu entledigen, und ist es von Bedeutung, wie lange der Unkündbarkeitszeitraum oder dessen verbleibender Teil ist?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und
Nordirland, eingereicht am 28. Januar 2003**

(Rechtssache C-33/03)

(2003/C 83/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Januar 2003 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist R. Lyal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass es entgegen den Artikeln 17 und 18 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾ Steuerpflichtigen das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer für bestimmte Lieferungen von Kraftfahrzeugkraftstoff an nicht Steuerpflichtige gewährt hat;
2. dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach der VAT (Input Tax) (Person Supplied) Order 1991 (im Folgenden: Verordnung) werde Steuerpflichtigen das Recht auf Abzug der Mehrwertsteuer für bestimmte Lieferungen von Kraftfahrzeugkraftstoff an nicht Steuerpflichtige gewährt, wenn der Steuerpflichtige Letzteren die Kosten des Kraftstoffs erstatte. Obwohl der Wortlaut der Verordnung allgemein gehalten sei, werde deutlich, dass das Recht auf Abzug den Arbeitgebern für Käufe von Kraftfahrzeugkraftstoff ihrer Arbeitnehmer gewährt werde.

Nach Ansicht der Kommission widersprechen die Bestimmungen der Verordnung der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie in dreifacher Hinsicht und bezüglich zweier Bestimmungen. Erstens gewähre die Verordnung entgegen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a ein Recht auf Abzug für Lieferungen an eine dritte, nicht steuerpflichtige Person. Zweitens bestimme die Verordnung nicht, dass Abzüge nur für Gegenstände und Dienstleistungen für Zwecke besteuert Umsätze gewährt würden, und verstoße damit gegen die dahin gehende Bedingung des Artikels 17 Absatz 2. Schließlich werde der Abzug entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a ohne Vorlage einer Mehrwertsteuerrechnung gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), vom 23. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag der Approved Prescription Services Limited gegen the Licensing Authority (vertreten durch the Medicines Control Agency), Streithelferin: Eli Lilly and Company Limited

(Rechtssache C-36/03)

(2003/C 83/12)

Der High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court), ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 23. Dezember 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Februar 2003, in dem Rechtsstreit The Queen auf Antrag der Approved Prescription Services Limited gegen the Licensing Authority (vertreten durch the Medicines Control Agency), Streithelferin: Eli Lilly and Company Limited, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Kann ein Antrag auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels, Erzeugnis C, rechtsgültig nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii) Unterabsatz 1 der Richtlinie 2001/83/EG⁽¹⁾ gestellt werden, wenn damit nachgewiesen werden soll, dass das Erzeugnis C einem anderen Erzeugnis, dem Erzeugnis B, im Wesentlichen gleicht und wenn

1. das Erzeugnis B mit einem Originalarzneimittel, dem Erzeugnis A, insofern zusammenhängt, als das Erzeugnis B als „Weiterentwicklung“ des Erzeugnisses A zugelassen worden ist, aber eine andere Darreichungsform hat als das Erzeugnis A oder ihm sonst im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii) nicht „im Wesentlichen gleicht“, und
2. das Inverkehrbringen des Erzeugnisses A in der Gemeinschaft seit einem längeren als dem in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii) vorgeschriebenen Zeitraum von sechs/zehn Jahren genehmigt ist und
3. das Inverkehrbringen des Erzeugnisses B seit einem kürzeren als dem in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii) vorgeschriebenen Zeitraum von sechs/zehn Jahren genehmigt ist?

(¹) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Rechtsmittel der Rica Foods (Free Zone) NV gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 14. November 2002 in den verbundenen Rechtssachen T-94/00, T-110/00 und T-159/00, Rica Foods (Free Zone) NV, Free Trade Foods NV und Suproco NV, unterstützt durch das Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch das Königreich Spanien und die Französische Republik, eingelegt am 4. Februar 2003

(Rechtssache C-41/03 P)

(2003/C 83/13)

Rica Foods (Free Zone) NV hat am 4. Februar 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 14. November 2002 in den verbundenen Rechtssachen T-94/00, T-110/00 und T-159/00, Rica Foods (Free Zone) NV, Free Trade Foods NV und Suproco NV, unterstützt durch das Königreich der Niederlande, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch das Königreich Spanien und die Französische Republik, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Bevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist G. van der Wal, Advocaat bij de Hoge Raad der Nederlanden.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. ihr Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 2002 in den verbundenen Rechtssachen T-94/00, T-110/00 und T-159/00 für zulässig zu erklären,
2. das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 2002 in den verbundenen Rechtssachen T-94/00, T-110/00 und T-159/00 aufzuheben und im Wege der Entscheidung in der Sache den folgenden Anträgen stattzugeben, die die Rechtsmittelführerin in ihrer Klageschrift vom 18. April 2000 im erstinstanzlichen Verfahren gestellt hatte:
 - Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 465/2000/EG⁽¹⁾,
 - Feststellung, dass die Gemeinschaft für den Schaden haftet, der der Rechtsmittelführerin dadurch entstanden ist, dass seit dem 1. März 2000 die Einfuhr der in der Verordnung Nr. 465/2000 genannten Erzeugnisse infolge dieser Verordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist, dass sich die Parteien über den Umfang des Schadens der Rechtsmittelführerin zu verständigen haben und dass in Ermangelung einer Einigung hierüber das Verfahren zu einem vom Gerichtshof festzusetzenden Zeitpunkt zur Bestimmung des Umfangs des Schadens fortzusetzen ist, hilfsweise Verurteilung der Gemeinschaft zur

Zahlung von Schadensersatz in vorläufig geschätzter und noch zu bestimmender Höhe, weiter hilfsweise Verurteilung der Gemeinschaft zur Zahlung von Schadensersatz in vom Gerichtshof nach billigem Ermessen festzulegender Höhe, zuzüglich Zinsen in Höhe von 8 % pro Jahr ab dem Datum der Klageschrift, durch die das erstinstanzliche Verfahren eingeleitet wurde, bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung,

3. der Beklagten gemäß Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen aufzuerlegen.

- Verstoß gegen den Präferenzstatus der ÜLG: Das Gericht habe den Sachverhalt so unzutreffend festgestellt, dass seine Bewertungen in den einschlägigen Teilen der Begründung angesichts des Akteninhalts unverständlich seien.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 465/2000 der Kommission vom 29. Februar 2000 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors aus überseeischen Ländern und Gebieten mit Ursprungskumulierung EU/ÜLG (ABl. L 56, S. 39).

(²) Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 263, S. 1).

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Verstoß gegen Artikel 109 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses (²): Das Gericht verkenne, dass Artikel 109 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses eine Ausnahme vom Verbot von Einfuhrabgaben und Maßnahmen gleicher Wirkung nach Artikel 101 des ÜLG-Beschlusses darstelle. Wie jede Ausnahme, die eine Abweichung von der Grundregel — und im vorliegenden Fall von der Zielsetzung der verschiedenen aufeinander folgenden ÜLG-Beschlüsse — enthalte, müsse diese Bestimmung eng ausgelegt und angewandt werden. Mit diesem beschränkten Anwendungsbereich von Artikel 109 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses, der nur Ausnahmefälle erfassen solle (Artikel 109 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses als „Notbremse“) ließen sich das „weite Ermessen“ der Kommission und die beschränkte Kontrolle durch den Gemeinschaftsrichter, von denen das Gericht ausgehe, nicht vereinbaren.

- Begründungsmangel: Es sei rechtsfehlerhaft und angesichts des Akteninhalts auch nicht verständlich sowie jedenfalls nicht oder unzureichend begründet, wenn das Gericht feststelle, dass (i) jede zusätzliche Einfuhr von Zucker mit Ursprung in den ÜLG auf der Grundlage der Ursprungskumulierung EG/ÜLG zu einer Erhöhung des Zuckerüberschusses auf dem Gemeinschaftsmarkt führen würde und dass (ii) „zusätzliche Einfuhren“ der unter (i) beschriebenen Art Zusatzbelastungen für den Gemeinschaftshaushalt verursachen würden.

- Verstoß gegen Artikel 109 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses: Das Gericht habe den Begriffen „Schwierigkeiten“ und „Beeinträchtigung“ einen rechtsfehlerhaften Inhalt beigegeben und diese Begriffe damit rechtsfehlerhaft angewandt. Die Rechtsmittelführerin verweist insoweit auf ihre Klageschrift aus dem erstinstanzlichen Verfahren.

- Verstoß gegen Artikel 109 Absatz 2 des ÜLG-Beschlusses: Es bestehe kein quantitativer Zusammenhang zwischen den Quoten nach der Verordnung Nr. 465/2000 und den „Schwierigkeiten“ und/oder der „Beeinträchtigung“. In Anbetracht der historischen Mengen sei die Maßnahme außerdem völlig willkürlich und unangemessen.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale di Catania — Erste Zivilabteilung — vom 19. Januar 2003 in dem Rechtsstreit Polizeipräsidium (Questura) von Catania gegen Oxana Dem'Yanenko

(Rechtssache C-45/03)

(2003/C 83/14)

Das Tribunale di Catania — Erste Zivilabteilung — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 19. Januar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Februar 2003, in dem Rechtsstreit Polizeipräsidium (Questura) von Catania gegen Oxana Dem'Yanenko um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die im Einzelnen vorstehend aufgeführten Gemeinschaftsvorschriften — Artikel 7, 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG (¹) des Rates vom 25. Februar 1964 und Artikel 2, 5, 6, 13 und 14 der Konvention von Rom zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 — und die allgemeinen und grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts dahin auszuulegen, dass jeder Ausländer, der von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen wird, Anspruch darauf hat, dass die Ausweisungsverfügung, bevor sie vollzogen wird, der Beurteilung durch eine unparteiische und nicht mit dem Urheber der Verfügung identische Instanz unterzogen wird?
2. Sind die im Einzelnen vorstehend aufgeführten Gemeinschaftsvorschriften — Artikel 7, 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 und Artikel 2, 5, 6, 13 und 14 der Konvention von Rom zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 — und die allgemeinen und grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts dahin auszuulegen, dass es unzulässig und rechtswidrig ist, wenn die Polizei eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften eine Person, die ihrer Meinung nach nicht

- berechtigt ist, sich im Gebiet dieses Mitgliedstaats aufzuhalten, ohne vorbeugende Kontrolle irgendeiner anderen Instanz festnehmen und ausweisen kann, und dies zu Zeiten und unter Umständen, die diese Maßnahme der konkreten und effektiven Kontrolle einer dritten und unparteiischen Instanz sowohl vor als auch nach Vollziehung dieser Maßnahme entzieht?
3. Sind die im Einzelnen vorstehend aufgeführten Gemeinschaftsvorschriften — Artikel 7, 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 und Artikel 2, 5, 6, 13 und 14 der Konvention von Rom zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 — und die allgemeinen und grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts dahin auszulegen, dass es gegen die Denkgesetze verstößt und rechtswidrig ist, wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ein System der richterlichen Kontrolle von Verfügungen zur Ausweisung von Ausländern und der zu deren Durchführung ergriffenen Maßnahmen der Polizei einrichtet, das keinerlei Einfluss auf die Wirkungen dieser Maßnahmen und die Maßnahmen zu deren Vollziehung hat und folglich lediglich dem formalen Schein nach gerichtlichen Rechtsschutz bietet, dem jede konkrete Bedeutung und praktische Wirksamkeit fehlt?
 4. Sind die im Einzelnen vorstehend aufgeführten Gemeinschaftsvorschriften — Artikel 7, 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 und Artikel 2, 5, 6, 13 und 14 der Konvention von Rom zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 — und die allgemeinen und grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts dahin auszulegen, dass es rechtswidrig ist, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften Ausweisungsverfügungen gegen Ausländer und deren Vollzug so regelt, dass die Ausübung etwaiger Asyl- und Flüchtlingsrechte durch die Ausgewiesenen konkret verhindert werden?
 5. Sind die im Einzelnen vorstehend aufgeführten Gemeinschaftsvorschriften — Artikel 7, 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 und Artikel 2, 5, 6, 13 und 14 der Konvention von Rom zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 — und die allgemeinen und grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts dahin auszulegen, dass es — als unverhältnismäßige und unbillige Beeinträchtigung und Begrenzung der allen in der Europäischen Gemeinschaft garantierten persönlichen Freiheitsrechte — rechtswidrig ist, wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bestimmt, dass Ausweisungsdekrete gegen Ausländer, die im Besitz eines gültigen Passes sind, unter Anwendung von Gewalt sofort (d. h. innerhalb weniger Minuten) nach ihrer Notifizierung an den von der Maßnahme betroffenen Ausländer vollzogen werden, auch wenn konkrete und besondere Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fehlen, die eine solche Gewaltanwendung rechtfertigen könnten?
 6. Sind die im Einzelnen vorstehend aufgeführten Gemeinschaftsvorschriften — Artikel 7, 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 und Artikel 2, 5, 6, 13 und 14 der Konvention von Rom zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 — und die allgemeinen und grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts dahin auszulegen, dass ihnen die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5a des Artikels 13 des Decreto legislativo Nr. 286 vom 25. Juli 1998 des italienischen Staates in der jetzt geltenden Fassung zuwiderlaufen?
-
- ⁽¹⁾ Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. P 56 vom 4.4.1964, S. 850).
-
- Rechtsmittel des M. Cwik gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 26. November 2002 in der Rechtssache T-103/01, M. Cwik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 7. Februar 2003**
- (Rechtssache C-47/03 P)**
- (2003/C 83/15)
- M. Cwik hat am 7. Februar 2003 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 26. November 2002 in der Rechtssache T-103/01, M. Cwik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt. Prozessbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt N. Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.
- Der Rechtsmittelführer beantragt,
1. das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
 2. infolgedessen:
 - a) das angefochtene Urteil aufzuheben;
 - b) die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 2000, mit der der Rechtsmittelführer vom Referat „Information, Veröffentlichungen und Wirtschaftsdokumentation“, das nach der Umstrukturierung zum Referat „Information: EURO und WWU“ (CFIN-04 unter Leitung von Herrn Blackie) wurde, zum Referat „Allgemeine Koordinierung, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten“ (ECFIN-01 unter Leitung von Herrn Verhaeven) versetzt wurde, und über den Antrag auf Schadensersatz zurückzuverweisen,

- c) der Rechtsmittelgegnerin die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, im Einzelnen gegen Artikel 33 der Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wonach die Urteile mit Gründen zu versehen seien, was insbesondere bedeute, dass der angefochtene Grund rechtlich zulässig, d. h. ausreichend, kohärent, zutreffend sein müsse, nicht mit Fehlern rechtlicher oder tatsächlicher Art behaftet und nicht widersprüchlich sein dürfe:

- das Gericht habe nicht sämtliche vom Rechtsmittelführer vorgebrachten Hinweise für die Darlegung der ihm zuteil gewordenen moralischen Misshandlung angeführt, und sie nicht insgesamt beurteilt,
- das Gericht habe neue Tatsachen, die dazu geführt hätten, dass der Rechtsmittelführer allein nicht in sein altes Referat wieder eingegliedert worden sei, nicht angeführt,
- das Gericht habe sich ohne die geringste Erklärung geweigert, neue, nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens aufgetauchte Unterlagen, die die Ansicht der Kommission widerlegt hätten, zu den Akten zu nehmen.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Ordinario Turin — Vierte Kammer für Strafsachen — vom 29. Januar 2003 in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Giuseppe Momblano

(Rechtssache C-52/03)

(2003/C 83/16)

Das Tribunale Ordinario Turin — Vierte Kammer für Strafsachen — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 29. Januar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Februar 2003, in dem bei diesem anhängigen dem Strafverfahren gegen Giuseppe Momblano um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, angemessene Maßregeln nicht nur für den Fall der Nichtveröffentlichung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung einer Handelsgesellschaft, sondern auch für die unzutreffende Veröffentlichung dieser Unterlagen oder sonstiger an die Gesellschafter oder die Öffentlichkeit gerichteter Informationen über die Gesellschaft oder aller

sonstiger Informationen über die Wirtschafts-, Vermögens- oder Finanzlage der Gesellschaft vorzusehen, die diese über sich selbst oder die Gruppe, zu der sie gehört, offenzulegen verpflichtet ist?

2. Sind die Erste Richtlinie 68/151/EWG und die Vierte Richtlinie 78/660/EWG und insbesondere Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG sowie Artikel 2 Absätze 2 bis 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG⁽²⁾ in der durch die Richtlinien 83/349/EWG und 90/605/EWG geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie dem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach dem die Strafbarkeit von Verstößen gegen die Pflichten zur Offenlegung und wahrheitsgetreuer Information über die Gesellschaft entfällt, und das ein Sanktionssystem einführt, das nicht auf wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Kriterien zu seinem Schutz beruht?
3. Sind die genannten Richtlinien und insbesondere Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG sowie Artikel 2 Absätze 2 bis 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG in der durch die Richtlinien 83/349/EWG und 90/605/EWG geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie dem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das bei einer Verletzung der der Gesellschaft obliegenden Pflichten der Offenlegung und wahrheitsgetreuen Information, die zum Schutz der „Interessen sowohl der Gesellschafter als auch Dritter“ aufgestellt sind, ein Sanktionssystem einführt, bei dem nur die Gesellschafter und die Gläubiger berechtigt sind, die Sanktion zu verlangen, und das folglich einen allgemeinen effektiven Schutz Dritter ausschließt?
4. Sind die genannten Richtlinien und insbesondere Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe g EG in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 Buchstabe f und 6 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG sowie Artikel 2 Absätze 2 bis 4 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG in der durch die Richtlinien 83/349/EWG und 90/605/EWG geänderten Fassung dahin auszulegen, dass sie dem Gesetz eines Mitgliedstaats entgegenstehen, das bei einer Verletzung der der Gesellschaft obliegenden Pflichten der Offenlegung und wahrheitsgetreuen Information, die zum Schutz der „Interessen sowohl der Gesellschafter als auch Dritter“ aufgestellt sind, einen Mechanismus für eine mögliche Strafverfolgung und ein besonders differenziertes Sanktionssystem vorsieht, das ausschließlich bei Verstößen zu Lasten der Gesellschafter und der Gläubiger eine Strafverfolgung auf Antrag und schärfere und wirksamere Sanktionen vorsieht?

⁽¹⁾ ABl. L 65 vom 14.3.1968, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 11. Februar 2003

(Rechtssache C-55/03)

(2003/C 83/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 11. Februar 2003 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Maria Patakia, Rechtsberaterin, und Marina Valverde López, Hilfskraft im Juristischen Dienst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, dass es die Richtlinien des Rates 89/48/EWG⁽¹⁾ vom 21. Dezember 1998 und 92/51/EWG⁽²⁾ vom 18. Juni 1998 in Bezug auf den Beruf des Fluglotsen im zivilen Flugverkehr nicht umgesetzt hat;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG seien nicht auf Befähigungsnachweise über Hochschulausbildungen anwendbar, sondern auf Befähigungsnachweise über Berufsausbildungen und insbesondere über Berufsausbildungen, nach deren Abschluss der Inhaber des Befähigungsnachweises in vollem Umfang zur Ausübung eines bestimmten Berufes qualifiziert sei. Folglich sei nach den genannten Richtlinien nicht der Befähigungsnachweis anzuerkennen, der den Zugang zur Ausbildung zum Fluglotsen ermögliche, sondern der abschließende Befähigungsnachweis, der den Zugang zum Beruf des Fluglotsen im zivilen Flugverkehr gewähre. Aufgrund der Vorschriften des Königlichen Dekrets 3/1998 gehe die Kommission davon aus, dass dieser Beruf in Spanien im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG sowie der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes geregelt sei.

Die Mitgliedstaaten hätten die Richtlinien in ihre nationale Rechtsordnung umzusetzen. Das Vorhandensein einer von Eurocontrol gebilligten Vorschrift befreie Spanien nicht von dieser Pflicht.

⁽¹⁾ Über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16).

⁽²⁾ Über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25).

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 12. Februar 2003

(Rechtssache C-56/03)

(2003/C 83/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Februar 2003 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Karen Banks, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 19 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 28. Oktober 2001 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 12. Februar 2003

(Rechtssache C-57/03)

(2003/C 83/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Februar 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Antonio Aresu.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 Absatz 1 EG verstoßen hat, indem sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 9. März 2000 in der Rechtssache C-386/98 ⁽¹⁾ ergeben;
- b) die Italienische Republik zu verurteilen, von der Verkündung des Urteils in der jetzigen Rechtssache an einen Tagessatz von 238950 Euro zu zahlen, bis sie dem Urteil nachgekommen ist;
- c) der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verstoßen hat, so hat dieser Staat gemäß Artikel 228 Absatz 1 EG die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

Trotz wiederholter Zusicherungen der italienischen Regierung, dass die Umsetzung der Richtlinie 93/104 ⁽²⁾ in innerstaatliches Recht kurz bevorstehe, sei festzustellen, dass Italien der Kommission noch immer keine nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt habe. Diese Mitteilung hätte gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und c der Richtlinie 93/104 spätestens am 23. November 1996 erfolgen müssen.

Unter diesen Umständen müsse die Kommission feststellen, dass die Italienische Republik nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um dem Urteil des Gerichtshofes vom 9. März 2000 in der Rechtssache C-386/98 nachzukommen, und dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen habe.

Die Kommission beantragt gemäß Artikel 228 Absatz 2 EG, der Italienischen Republik ein Zwangsgeld von 238 950 Euro pro Tag des Verzuges beim Erlass der Maßnahmen aufzuerlegen, die erforderlich seien, um dem Urteil in der Rechtssache C-386/98 nachzukommen, und zwar von dem Tag an, an dem der Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache sein Urteil verkünde.

⁽¹⁾ ABl. C 149 vom 27. Mai 2000, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 18.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Raad van State vom 4. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Y. G. Encheva gegen Staatssecretaris van Justitie

(Rechtssache C-58/03)

(2003/C 83/20)

Der Raad van State ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 4. Februar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Februar 2003, in dem Rechtsstreit Y. G. Encheva gegen Staatssecretaris van Justitie um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 59 Absatz 1 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits so auszulegen, dass diese Bestimmung der Ablehnung eines in den Niederlanden gestellten Antrags auf reguläre Aufenthaltsgenehmigung unter Auflage im Zusammenhang mit dem Zweck „Arbeit als Selbständiger“ entgegensteht, wenn der betreffende Ausländer, der bulgarischer Staatsangehöriger ist, nicht in diesem Land oder im Land seines ständigen Aufenthalts eine zu diesem Zweck zu erteilende vorläufige Aufenthaltserlaubnis beantragt und die Entscheidung darüber abgewartet hat, bevor er in die Niederlande eingereist ist, und daher das Erfordernis von Artikel 3.71 Absatz 1 des Vb 2000 nicht erfüllt hat?
2. Macht es für die Beantwortung der ersten Frage einen Unterschied, dass der Ausländer im Unterschied zu dem Fall, der dem Urteil des Gerichtshofes vom 27. September 2001 in der Rechtssache C-257/99 zugrunde lag, bereits bei der Ausreise aus Bulgarien in die Niederlande die Absicht hatte, in den Niederlanden selbständig tätig zu werden, und es unterlassen hat, in Bulgarien die entsprechende Erlaubnis zu beantragen, obwohl die Möglichkeit dazu bestand?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunale Genova — Sezione Lavoro — vom 28. Januar 2003 in dem Rechtsstreit Mario Cigliola u. a. gegen Ferrovie dello Stato S.p.A. (staatliche Eisenbahngesellschaft)

(Rechtssache C-59/03)

(2003/C 83/21)

Das Tribunale Genova — Sezione Lavoro — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 28. Januar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Februar 2003, in dem Rechtsstreit Mario Cigliola u. a. gegen Ferrovie dello Stato S.p.A. (staatliche Eisenbahngesellschaft) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist eine nationale Regelung (das nicht umgesetzte Decreto legge Nr. 324 vom 10. September 1998 und Artikel 43 Absatz 7 des Gesetzes Nr. 448 vom 23. Dezember 1998), nach der es zulässig ist, dass ein Unternehmen (Ferrovie dello Stato S.p.A.) die Arbeitsverhältnisse mit denjenigen seiner Beschäftigten, die ein längeres Dienstalalter als die übrigen Beschäftigten haben, kündigt, und die die allgemeine Regelung, die eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zuließe, für nicht anwendbar erklärt — so dass praktisch eine Situation geschaffen wird, bei der das Unternehmen Einsparungen in Form niedrigerer Arbeitskosten (Löhne und Gehälter sowie Sozialleistungen) erzielen kann, woraus sich für den Staat unmittelbar der Nachteil ergibt, dass er aufgrund niedrigerer Beitragszahlungen geringere Einnahmen erzielt und verpflichtet ist, den entlassenen Arbeitnehmern Ruhegehälter zu zahlen — als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG anzusehen?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 14. Februar 2003

(Rechtssache C-63/03)

(2003/C 83/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Februar 2003 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist W. Wils.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
2. dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist sei am 28. Oktober 2001 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 14. Februar 2003

(Rechtssache C-65/03)

(2003/C 83/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Februar 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist D. Martin, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 12, 149 und 150 EG verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Inhaber von in den anderen Mitgliedstaaten erworbenen Diplomen höherer Schulen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber des CESS (certificat d'enseignement secondaire supérieur) Zugang zu dem von der Französischen Gemeinschaft Belgiens erteilten Hochschulunterricht haben können;
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die betreffenden belgischen Behörden verlangten von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die Inhaber von Diplomen und Befähigungsnachweisen über den Abschluss einer in anderen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg) erworbenen höheren Schulbildung seien und die Zugang zum Hochschulunterricht in Belgien erhalten wollten, dass sie erfolgreich eine Eignungsprüfung ablegten, sofern sie nicht in der Lage seien, als zusätzliche Voraussetzung nachzuweisen, dass sie in ihrem Herkunftsland zu der gewünschten Hochschulfakultät ohne Zulassungsprüfung oder eine andere Form der Zugangsbeschränkung zugelassen seien. Die Kommission hält diese Praxis für diskriminierend und für einen Verstoß gegen die in den Anträgen zitierten Artikel.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 14. Februar 2003

(Rechtssache C-67/03)

(2003/C 83/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Februar 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Antonio Aresu.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission⁽¹⁾ vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates⁽²⁾ zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Artikel 249 EG, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in den Richtlinien festgelegten Fristen für die Umsetzung einzuhalten. Diese Frist sei am 31. Dezember 2001 abgelaufen, ohne dass die Italienische Republik die Vorschriften erlassen habe, die erforderlich seien, um der in dem Antrag der Kommission erwähnten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 16.6.2000, S. 47.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Nederlanden vom 14. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen D. Lipjes

(Rechtssache C-68/03)

(2003/C 83/25)

Der Hoge Raad der Nederlanden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 14. Februar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Februar 2003, in dem Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen D. Lipjes um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 28b Teil E Absatz 3 der Sechsten Richtlinie⁽¹⁾ so auszulegen, dass diese Bestimmung nur Dienstleistungen von Vermittlern betrifft, bei denen der Empfänger der Dienstleistung ein Steuerpflichtiger im Sinne der Richtlinie oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person im Sinne von Artikel 28a der Richtlinie ist?
2. Wenn nein, ist Artikel 28b Teil E Absatz 3 Unterabsatz 1 der Sechsten Richtlinie dann so zu verstehen, dass diese Bestimmung dazu führt, dass, wenn bei einem An- und Verkauf eines körperlichen Gegenstands zwischen zwei Privatpersonen vermittelt wird, für den Ort der Vermittlung auf den Ort der Transaktion abgestellt werden muss, als wäre diese Transaktion eine von einem Steuerpflichtigen vorgenommene Lieferung oder Dienstleistung im Sinne von Artikel 8 der Sechsten Richtlinie?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Corte d'Appello di Venezia vom 6. November 2002 in dem Rechtsstreit Caseificio Cooperativo di Cornedo Soc. Coop. arl. gegen Ministero delle Finanze

(Rechtssache C-69/03)

(2003/C 83/26)

Die Corte d'Appello di Venezia ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 6. November 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Februar 2003, in dem Rechtsstreit Caseificio Cooperativo di Cornedo Soc. Coop. arl. gegen Ministero delle Finanze um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind die Verordnungen (EWG) Nrn. 1079/77⁽¹⁾ und 1822/77⁽²⁾ über die Einführung der Mitverantwortungsabgabe auf Kuhmilch auf alle Übertragungen von Kuhmilch vom Erzeuger auf Dritte unabhängig davon anwendbar, welche Rechtsform diesen Übertragungen zugrunde liegt, oder nur auf jene Übertragungen, die mit einem Erwerb des Eigentums am Erzeugnis durch den Empfänger der Übertragung verbunden sind?

(1) ABl. L 131 vom 26.5.1977, S. 6.

(2) ABl. L 203 vom 9.8.1999, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 18. Februar 2003

(Rechtssache C-71/03)

(2003/C 83/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Februar 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Wouter Wils, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 28. Oktober 2001 abgelaufen.

(1) ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 28.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss der Commissione Tributaria Provinciale di Massa Carrara — 2. Abteilung vom 11. Dezember 2002 in dem Rechtsstreit Carbonati Apuani srl gegen Comune di Carrara

(Rechtssache C-72/03)

(2003/C 83/28)

Die Commissione Tributaria Provinciale di Massa Carrara — 2. Abteilung ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 11. Dezember 2002, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Februar 2003, in dem Rechtsstreit Carbonati Apuani srl gegen Comune di Carrara um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist ein nationales Gesetz, das eine Abgabe auf den Abbau von Marmor in einer bestimmten Gemeinde und auf dessen Ausfuhr aus dem Gebiet dieser Gemeinde mit Befreiungen und Ermäßigungen für den Marmor, der im Gebiet der Gemeinde, in der er gewonnen wird, verwendet wird, und die Nachbargemeinden einführt, mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 20. Februar 2003

(Rechtssache C-76/03)

(2003/C 83/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. Februar 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte ist Frau Dr. Claudia Schmidt, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Luis Escobar Guerrero, Mitglied des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Centre Wagner C 254, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden,

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen⁽¹⁾ verstoßen, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat;
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Umsetzungsfrist ist seit dem 28. Oktober 2001 abgelaufen.

(¹) ABl. 1998, Nr. L 289, S. 28

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am
21. Februar 2003**

(Rechtssache C-80/03)

(2003/C 83/30)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Februar 2003 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist W. Wils.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (¹) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die betreffenden Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für den Erlass der Vorschriften sei am 19. Juli 2001 abgelaufen.

(¹) ABl. L 13 vom 19.01.2000, S. 12.

Streichung der Rechtssache C-173/00(¹)

(2003/C 83/31)

Mit Beschluss vom 14. Januar 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-173/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato) — ANAS-Ente Nazionale per le Strade gegen SCA RL CMC Cooperativa Muratori Cementisti

Ravenna SpA, ICLA Costruzioni Generali und S.p.A. Impresa TOTO e TOTO SpA Finanze — angeordnet.

(¹) ABl. C 192 vom 8.7.2000.

Streichung der Rechtssache C-337/00(¹)

(2003/C 83/32)

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-337/00 — Bundesrepublik Deutschland gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(¹) ABl. C 316 vom 4.11.2000.

Streichung der Rechtssache C-188/01(¹)

(2003/C 83/33)

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-188/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Salzburg) — Francisco Javier Gonzales Moreno — angeordnet.

(¹) ABl. C 200 vom 14.7.2001.

Streichung der Rechtssache C-375/01(¹)

(2003/C 83/34)

Mit Beschluss vom 15. Januar 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-375/01 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland — angeordnet.

(¹) ABl. C 348 vom 8.12.2001.

Streichung der Rechtssache C-444/01⁽¹⁾

(2003/C 83/35)

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-444/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts) — Stadt Villingen-Schwenningen gegen Ophilia Akosua Owusu — angeordnet.

(¹) Abl. C 84 vom 6.4.2002.

Streichung der Rechtssache C-61/02⁽¹⁾

(2003/C 83/36)

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-61/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich — angeordnet.

(¹) Abl. C 97 vom 20.4.2002.

Streichung der Rechtssache C-191/02⁽¹⁾

(2003/C 83/37)

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-191/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland — angeordnet.

(¹) Abl. C 180 vom 27.7.2002.

Streichung der Rechtssache C-215/02⁽¹⁾

(2003/C 83/38)

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Strei-

chung der Rechtssache C-215/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Stuttgart) — Karin Müller gegen Postbeamtenkrankenkasse — angeordnet.

(¹) Abl. C 202 vom 24.8.2002.

Streichung der Rechtssache C-241/02 P⁽¹⁾

(2003/C 83/39)

Mit Beschluss vom 6. Januar 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-241/02 P — International and European Public Services Organisation (IPSO) gegen Europäische Zentralbank — angeordnet.

(¹) Abl. C 191 vom 10.8.2002.

Streichung der Rechtssache C-337/02⁽¹⁾

(2003/C 83/40)

Mit Beschluss vom 4. Februar 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-337/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

(¹) Abl. C 274 vom 9.11.2002.

Streichung der Rechtssache C-368/02⁽¹⁾

(2003/C 83/41)

Mit Beschluss vom 23. Januar 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-368/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien — angeordnet.

(¹) Abl. C 305 vom 7.12.2002.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 16. Januar 2003

in der Rechtssache T-75/00: Augusto Fichtner gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

*(Beamte — Disziplinarmaßnahmen — Entfernung aus dem
Dienst — Ausübung von Nebentätigkeiten ohne vorherige
Zustimmung)*

(2003/C 83/42)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-75/00, Augusto Fichtner, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Besozzo (Italien), Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt V. Salvatore, dann Rechtsanwalt V. La Russa, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall und A. Dal Ferro), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der gegen den Kläger wegen Ausübung von Nebentätigkeiten ohne vorherige Zustimmung die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst unter Beibehaltung seines Anspruchs auf das nach dem Dienstalter bemessene Ruhegehalt verhängt wurde, und wegen Antrags auf Schadenersatz hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richter P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Palacio Gonzalez, Hauptverwaltungsrat — am 16. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 13.5.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. Januar 2003

in der Rechtssache T-147/00: Les Laboratoires Servier
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

*(Humanarzneimittel — Gemeinschaftliche Schiedsverfahren
— Rücknahme der Genehmigungen für das Inverkehrbringen
— Zuständigkeit — Serotoninerge wirkende Anorektika:
Dexfenfluramin, Fenfluramin — Richtlinien 65/65/EWG
und 75/319/EWG)*

(2003/C 83/43)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-147/00, Les Laboratoires Servier mit Sitz in Neuilly-sur-Seine (Frankreich), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Norall, E. Wright, I. F. Utgès Manley, I. S. Forrester und J. Killick, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Støvlbæk und R. Wainwright) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung K(2000) 573 der Kommission vom 9. März 2000 über die Rücknahme der Zulassung von Humanarzneimitteln, die die Stoffe „Dexfenfluramin“ und „Fenfluramin“ enthalten, hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richterin V. Tiili und der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 28. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung K(2000) 573 der Kommission vom 9. März 2000 wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die gesamten Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 247 vom 26.8.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. Januar 2003

in den verbundenen Rechtssachen T-303/00, T-304/00 und T-322/00: Manuel Francisco Caballero Montoya u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, die in einem nationalen System der sozialen Sicherheit erworben wurden, auf das Versorgungssystem der Gemeinschaft — Verspätete Übertragung — Nach der Übertragung ausbezahlte Zinsen — Weigerung der Kommission, die Berechnung der Ruhegehaltsansprüche der betroffenen Beamten nochmals zu überprüfen und ihnen einen Teil der Zinsen auszuführen)

(2003/C 83/44)

(Verfahrenssprachen: Spanisch und Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-303/00, T-304/00 und T-322/00, Manuel Francisco Caballero Montoya, ehemaliger Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, María Jesús Saez Acevedo, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. R. Iturriaga-goitia Bassas, Cecilio Alonso de Miguel, wohnhaft in Bornem-Wintam (Belgien), Miguel Baena Durán, wohnhaft in Torreledones (Spanien), Lucrecio Blázquez Rubia, Juan Antonio Campos Morales, Jaime Cavanillas Junquera, Carlos Fernández Liébana, Ricardo García Ayala, Luis García Collados, Pilar Gil Soria, Joaquín López Madruga, Martín Minguella Giné, Ramón Oviedo Bussells, Giovanni Ouzounoff Popoff, Raquel Sevilla García, Alfonso Solloa Inchaustieta, José Trimiño Pérez, wohnhaft in Brüssel, Juan Cornet Prat, wohnhaft in Overijse (Belgien), José Luis Gallego LaPeña, Manuel Puerta García, wohnhaft in Kraainem (Belgien), Lorenzo Sánchez García, wohnhaft in Algier (Algerien), Kaethe Sommerau Roschinsky, wohnhaft in Buenos Aires (Argentinien), Beamte oder ehemalige Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Currall, J. Rivas Andrés und J. Gutiérrez Gisbert) wegen Aufhebung der in den dienstlichen Schreiben vom 13. Dezember 1999 in Bezug auf den Kläger in der Rechtssache T-303/00 und vom 15. Dezember 1999 in Bezug auf die Kläger in den Rechtssachen T-304/00 und T-322/00 enthaltenen Entscheidungen der Kommission, die nochmalige Überprüfung der Berechnung ihrer Ruhegeldansprüche zu verweigern, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie der Richter K. Lenaerts und J. Azizi — Kanzler: B. Pastor, Hilfskanzlerin — am 30. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Rechtssachen T-303/00, T-304/00 und T-322/00 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.

2. In der Rechtssache T-303/00:

- Die im dienstlichen Schreiben vom 13. Dezember 1999 enthaltene Entscheidung der Kommission über die Ruhegehaltsansprüche des Klägers wird aufgehoben;
- im Übrigen wird die Klage abgewiesen;
- die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

3. In der Rechtssache T-304/00:

- Die im dienstlichen Schreiben vom 15. Dezember 1999 enthaltene Entscheidung der Kommission über die Ruhegehaltsansprüche der Klägerin wird aufgehoben;
- im Übrigen wird die Klage abgewiesen;
- die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

4. In der Rechtssache T-322/00:

- Die in den dienstlichen Schreiben vom 15. Dezember 1999 enthaltenen Entscheidungen der Kommission über die Ruhegehaltsansprüche der Kläger werden aufgehoben;
- die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 23.12.2000, C 355 vom 9.12.2000 und C 335 vom 25.11.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 30. Januar 2003

in der Rechtssache T-307/00: C gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Waisengeld — Artikel 80 Absatz 4 des Statuts — Familienstand der Eltern — Gleichbehandlung)

(2003/C 83/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-307/00, C, Beamtin der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-N. Louis und V. Peere, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. Berardis-Kayser und D. Martin), unterstützt durch Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: F. Anton und A. Pilette), wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 25. November 1999, der Tochter der Klägerin kein Waisengeld zu bewilligen, hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras, der Richterin V. Tiili sowie der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat — am 30. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 25. November 1999, der Tochter der Klägerin kein Waisengeld zu bewilligen, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Rates der Europäischen Union und der Kosten, die der Klägerin durch die Streithilfe des Rates entstanden sind.
3. Der Rat trägt seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 335 vom 25.11.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 28. Januar 2003

in der Rechtssache T-138/01: F gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Wiederzuweisung — Berechtigtes Vertrauen — Anfechtungs- und Schadensersatzklage)

(2003/C 83/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-138/01, F, Beamtin des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Goergen, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J.-M. Stenier, P. Gjusta und B. Schäfer), wegen Aufhebung der Entscheidung des Rechnungshofes vom 4. Dezember 2000, die Klägerin wieder dem Übersetzungsdienst zuzuweisen, und wegen Ersatzes des von der Klägerin geltend gemachten immateriellen Schadens hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. M. Moura Ramos sowie der Richter J. Pirrung und A. W. H. Meij — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 28. Januar 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung des Rechnungshofes vom 4. Dezember 2000, die Klägerin wieder dem Übersetzungsdienst zuzuweisen, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Rechnungshof trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung in der Rechtssache T-138/01 R.

(¹) ABl. C 259 vom 15.9.2001.

Klage der Colette Di Marzio gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Januar 2003

(Rechtssache T-14/03)

(2003/C 83/47)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Colette Di Marzio, wohnhaft in Ginasservis (Frankreich), hat am 10. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Georges Vandersanden und Rechtsanwältin Laure Levi.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde aufzuheben, mit der vom Gehalt der Klägerin ein Betrag abgezogen wird, der für die Monate Oktober, November und Dezember 2001 dem französischen Berichtigungskoeffizienten und der Auslandszulage entspricht;
- die Entscheidung unbekanntem Datums aufzuheben, mit der der Klägerin ab Oktober 2000 die in Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Pauschalzulage (die so genannte Sekretariatszulage) gestrichen wird;
- die Entscheidung unbekanntem Datums aufzuheben, mit der der Klägerin für das Jahr 2001 die in Artikel 8 des Anhangs VII des Statuts vorgesehene jährliche Reisekostenvergütung gestrichen wird;
- sie wieder in alle ihre vermögensrechtlichen Ansprüche einzusetzen, einschließlich der Zahlung des Berichtigungskoeffizienten für Frankreich und der Auslandszulage für die Monate Oktober, November und Dezember 2001, der Zahlung der in Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts vorgesehenen Pauschalzulage (der so genannten Sekretariatszulage) ab 1. Januar 2001 und der Zahlung der in Artikel 8 des Anhangs VII des Statuts vorgesehenen jährlichen Reisekostenvergütung für das gesamte Jahr 2001, zuzüglich 5,25 % Zinsen pro Jahr bis zur vollständigen Begleichung der geschuldeten Beträge;
- die Beklagte zur Zahlung eines nach billigem Ermessen auf 10 000 Euro geschätzten Schadensersatzes zu verurteilen;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist Beamtin der Kommission. Sie wurde in Cadarache dienstlich verwendet und dann nach Brüssel umgesetzt. Die Klägerin focht diese Umsetzungsentscheidung mit der Klage in der Rechtssache T-335/01 an, die zu einem Vergleich mit der Kommission und zur Abordnung der Klägerin nach Cadarache führte. Die Kommission war jedoch der Ansicht, dass die Klägerin den Berichtigungskoeffizienten für Frankreich und die Auslandszulage zu Unrecht erhalten habe. Der Klägerin wurden zudem die so genannte Sekretariatszulage sowie die Pauschalvergütung für Reisekosten gestrichen.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin eine Verletzung der Artikel 59 und 64 des Statuts und von Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts, sowie eine Verletzung von Artikel 71 des Statuts und der Artikel 5 bis 10 des Anhangs VII des Statuts an. Zudem macht sie eine Verletzung der Begründungspflicht und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung geltend.

Hilfsweise trägt die Klägerin vor, dass in Bezug auf den Berichtigungskoeffizienten für Frankreich und die Auslandszulage Artikel 85 des Statuts verletzt worden sei. Zudem macht sie in Bezug auf die so genannte Sekretariatszulage eine Verletzung von Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts, einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und eine Verletzung der Begründungspflicht geltend.

Schließlich beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen und gesunden Verwaltung sowie gegen die Fürsorgepflicht.

Klage des Albano Ferrer de Moncada gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Januar 2003

(Rechtssache T-16/03)

(2003/C 83/48)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Albano Ferrer de Moncada, wohnhaft in Luxemburg, hat am 13. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vanderstanden, Laure Levi und Aurore Finchelstein.

Der Kläger beantragt,

- die Beurteilung für den Bezugszeitraum 1995—1997 aufzuheben;

- ihm den nach Billigkeit festgesetzten Betrag von 1 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zuzusprechen;
- der Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit seiner Klage bestreitet der Kläger, Beamter der Kommission, die Gültigkeit seiner endgültigen Beurteilung für den Zeitraum 1995—1997 und beantragt Schadensersatz wegen der Fehler, die die Kommission angeblich bei der Erstellung dieser Beurteilung begangen hat.

Er macht geltend, die Beurteilung verstoße gegen Artikel 43 des Statuts und die Vorschriften des Guide de notation. Trotz der Stellungnahme des paritätischen Beurteilungsausschusses, der auf wesentliche formelle und materielle Unregelmäßigkeiten hingewiesen habe, habe es der Berufungsbeurteiler nicht für erforderlich gehalten, diese Fehler zu berichtigen. Außerdem sei die Beurteilung nicht innerhalb einer angemessenen Frist fertig gestellt worden, was ausschließlich die Kommission zu vertreten habe. Ferner hätten es die Beurteiler systematisch abgelehnt, mit dem Kläger die vorherigen Gespräche zu führen, die im Guide de notation vorgeschrieben seien. Die völlig unregelmäßige Erstellung dieser Beurteilung sei zudem Teil eines allgemeineren Mobbingverhaltens, dem er seit Jahren ausgesetzt sei.

Der Kläger macht geltend, dass die sehr negativen Bewertungen in der Beurteilung offensichtlich unbegründet seien und dass die Kommission gegen ihre Pflicht zur Fürsorge und ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen habe.

Klage der Spyridoula Konstantopoulou gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 22. Januar 2003

(Rechtssache T-19/03)

(2003/C 83/49)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Spyridoula Konstantopoulou, wohnhaft in Ioannina (Griechenland), hat am 22. Januar 2003 eine Klage gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Éric Boigelot.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 23. Oktober 2002 aufzuheben, nach der sie nicht zur mündlichen Prüfung im allgemeinen Auswahlverfahren CJ/LA/14 zugelassen wurde,
- die ausdrückliche Entscheidung über die Zurückweisung ihres Antrags aufzuheben, die ihr mit Schreiben von Herrn Marc Ronayne vom 9. Dezember 2002 mitgeteilt wurde,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin war Bewerberin im allgemeinen Auswahlverfahren CJ/LA/14, das vom Gerichtshof zur Bildung einer Einstellungsreserve von Juristen-Übersetzern griechischer Sprache veranstaltet wurde; sie wendet sich gegen die Entscheidung, sie nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen, da sie in der ersten schriftlichen Pflichtprüfung (Übersetzung eines juristischen Textes aus dem Französischen) nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht habe.

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend:

- Verstoß gegen die Begründungspflicht: Der Prüfungsausschuss könne sich nicht auf die Geheimhaltung seiner Arbeiten berufen, um sich seiner Begründungspflicht gegenüber einem Bewerber zu entziehen, der einen entsprechenden Antrag gestellt habe.
- Fehler bei der Durchführung der Prüfungen des Auswahlverfahrens und Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Bewerber, da sich die Bewerberin angesichts des Systems zur Gewährleistung der Anonymität der Bewerber die Frage stellen könne, ob es sich bei der Prüfungsarbeit, die ihr bei Korrektur zugeschrieben worden sei, tatsächlich um die von ihr verfasste Arbeit gehandelt habe. Dieses von der Bewerberin als ungewöhnlich angesehene Verfahren zur Gewährleistung der Anonymität stelle zugleich einen wesentlichen Fehler dar.
- Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens und gegen Artikel 5 des Anhangs III des Statuts sowie Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers. Bei der fraglichen Prüfung sei es darum gegangen, bei jedem Bewerber aufgrund objektiver und einheitlicher Kriterien die vollkommene Beherrschung der griechischen Sprache und eine gute Kenntnis der französischen Sprache festzustellen.

Klage von „S“ gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 21. Januar 2003

(Rechtssache T-21/03)

(2003/C 83/50)

(Verfahrenssprache: Französisch)

„S“ hat am 21. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Étienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Leiters des Bereichs „Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten“ vom 11. März 2002 aufzuheben, mit der ihr Antrag abgelehnt wurde, aus der dem Vertrauensarzt übermittelten Akte alle Berichte zu entfernen, die ohne ihr Wissen über ihre Befähigung, Leistung und dienstliche Führung erstellt worden sind;
- der Beklagten aufzugeben, aus der dem Vertrauensarzt übermittelten Akte die Originale der streitigen Berichte zu entfernen, sie ihr zurückzugeben und alle Kopien zu vernichten;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich dagegen, dass dem Ärzteausschuss, der aufgrund eines Antrags auf Anerkennung ihrer Krankheit als Berufskrankheit über ihren Fall zu entscheiden hat, alle Berichte über ihre Befähigung, Leistung und dienstliche Führung zur Verfügung gestellt wurden, die ohne ihr Wissen erstellt worden seien, nicht in ihrer Personalakte enthalten seien und dem Vertrauensarzt der Beklagten übermittelt worden seien.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin einen Verstoß gegen ihre Verteidigungsrechte sowie gegen die Artikel 26 und 43 des Statuts geltend.

Klage der C.A.S. Succhi di Frutta gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Januar 2003

(Rechtssache T-23/03)

(2003/C 83/51)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die C.A.S. Succhi di Frutta, Verona (Italien), hat am 29. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt D. Ehle.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 18.10.2002 (REC 10/01) für nichtig zu erklären, soweit die Kommission für 32 Einfuhren, die von den im einzelnen bezeichneten 32 A.TR 1 begleitet waren, den Erlass/die Erstattung der nacherhobenen Eingangsabgaben in Höhe von 3 296 190 371,00 ITL abgelehnt hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 4115/86⁽¹⁾ wurden für die in Anhang II des EWG-Vertrages genannten Waren mit Ursprung in der Türkei mit einigen Ausnahmen die Zölle aufgehoben.

Die Klägerin, ein italienisches Unternehmen, das u. a. importierte Fruchtsaftkonzentrate verarbeitet, brachte zwischen dem 5. April 1995 und dem 20. November 1997 Apfel- und Birnensaftkonzentrate frei in den Handel, deren Herkunft und Ursprung in der Türkei erklärt wurde. Laut der Klägerin seien die Verschiffungen von ordnungsgemäßen Dokumenten einschließlich der A.TR 1 Warenverkehrsbescheinigungen begleitet gewesen. Im Jahre 1998 wurde die Klägerin seitens der Zollverwaltung in Ravenna mit einer Liste über A.TR 1 Warenverkehrsbescheinigungen konfrontiert. Aufgrund durchgeführter Überprüfungsverfahren bei der türkischen Zollbehörde zur Echtheit und Richtigkeit der Bescheinigungen wurde der Klägerin vorgeworfen, Apfelsaftkonzentrate mit gefälschten A.TR 1 Warenverkehrsbescheinigungen importiert zu haben. Zugleich wurden der Klägerin die Einfuhrzölle nacherhoben.

Gegen die durch die zuständige Zollbehörde in Ravenna erlassenen Zollbescheide hat die Klägerin Einspruch eingelegt. Zugleich hat sie einen Erlassantrag auf der Grundlage des Artikel 220 Absatz 2 lit. b) sowie des Artikel 239 des Zollkodexes gestellt. Die italienische Finanzbehörde hat die Entscheidung über den Erlass der nacherhobenen Eingangsabgaben der Kommission vorgelegt.

Mit der angefochtenen Entscheidung vertritt die Kommission u. a. die Auffassung, dass 32 A.TR 1 Warenverkehrsbescheinigungen unecht seien. Den Erlassantrag der Klägerin über 3 296 190 371,00 ITL hat die Kommission abgelehnt.

Für die Nichtigkeit des ablehnenden Teils der Entscheidung der Kommission macht die Klägerin geltend, dass die Kommission das Recht auf Akteneinsicht verletzt habe, soweit der Klägerin im Rahmen der Akteneinsicht bei der Kommission nicht alle diesen Fall betreffenden relevanten Unterlagen bekannt gegeben und vorgelegt worden seien.

Die Klägerin macht weiterhin geltend, dass die Kommission die Erlass-/Erstattungsverpflichtung nach Artikel 239 des Zollkodexes für die 32 angeblich unechten A TR 1 Bescheinigungen verletzt habe, da auch die 32 Bescheinigungen mit Kenntnis und unter Mitwirkung der zuständigen türkischen Zollbehörde ausgestellt und registriert sowie bei der Abfertigung der Ware zum Export dem Exporteur übergeben worden seien, und zwar in Kenntnis einer möglicherweise fehlenden Ursprungseigenschaft.

Ferner habe die Kommission Artikel 220 Absatz 2 lit. b) des Zollkodexes dadurch verletzt, dass die türkische Zollbehörde wusste oder zumindest vernünftigerweise hätte wissen können, dass die Lieferungen, für die die 32 A.TR 1 Bescheinigungen ausgestellt waren, nicht türkischen Ursprung hatten, wobei die Klägerin bei der Einfuhr der Waren gutgläubig gehandelt habe, und das Fehlverhalten der türkischen Zollbehörde ihr nicht bekannt war.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4115/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (ABl. L 380, S. 16).

Klage des Marco de Stefano gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Januar 2003

(Rechtssache T-25/03)

(2003/C 83/52)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Marco de Stefano, wohnhaft in Brüssel, hat am 28. Januar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Guy Verbrugge.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission, die Bewerbung des Klägers abzulehnen und ihn nicht zu der schriftlichen Prüfung des allgemeinen Auswahlverfahrens EUR/A/166/01 zuzulassen, die dem Kläger durch Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 8. April 2002 mitgeteilt wurde, aufzuheben;
- hilfsweise, dem Kläger Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens, der vorläufig auf 2 500 Euro beziffert wird, zuzusprechen;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage wendet sich der Kläger dagegen, dass seine Bewerbung für die Prüfungen des Auswahlverfahrens EUR/A/166/01 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten A7/A6 im Bereich der Rechnungsprüfung mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die von ihm vorgelegten Befähigungsnachweise und Diplome nicht den in Punkt III B 2 der Ausschreibung des Auswahlverfahrens festgelegten Voraussetzungen entsprächen. Der Prüfungsausschuss war nämlich der Ansicht, dass die vom Kläger erworbenen Befähigungsnachweise eines „Ragionere e Perito Commerciale“ und „Revisore Contabile“ nicht als dem eines „Dottore Commercialista“ gleichwertig angesehen werden könnten.

Zur Begründung seiner Forderungen macht der Kläger einen Verstoß gegen die Ausschreibung des Auswahlverfahrens und gegen die Begründungspflicht sowie das Vorliegen eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers geltend. Konkret trägt er vor, der Prüfungsausschuss habe seine Befähigungsnachweise, Diplome, beruflichen Tätigkeiten und Praktika im Bereich der Rechnungsprüfung, die es ihm erlaubten, sich tatsächlich auf eine gleichwertige berufliche Qualifikation zu berufen, nicht richtig beurteilt.

Klage der Aventis Cropscience SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), eingereicht am 31. Januar 2003

(Rechtssache T-35/03)

(2003/C 83/53)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Aventis Cropscience SA mit Sitz in Lyon (Frankreich) hat am 31. Januar 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Enrique Armijo Chávarri.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 18. November 2002 in der Sache R 803/2001-2 aufzuheben;
- dem Widerspruch der Klägerin gegen die Marke CARPO stattzugeben,
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: BASF Aktiengesellschaft

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CARPO“ für Waren der Klasse 5 (Fungizide, Herbizide, Insektizide, Pestizide)

Inhaber der Widerspruchs- oder des Widerspruchszeichens: Klägerin

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Spanische Wortmarke „HARPO Z“ für Waren der Klasse 5 (Mittel zur Vertilgung von schädlichen Tieren; Fungizide, Herbizide)

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr)

Klage der Open Mobile Alliance Ltd. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 4. Februar 2003

(Rechtssache T-37/03)

(2003/C 83/54)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Open Mobile Alliance Ltd. mit Sitz in Reading, Vereinigtes Königreich, hat am 4. Februar 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Alexandra Dellmeier.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer vom 20. November 2002 aufzuheben;
- der Anmeldung Nr. 1131739 für die Bildmarke „W@P“ den 8. April 1999 als Anmeldetag zuzuerkennen;
- hilfsweise, der Anmeldung Nr. 1131739 für die Bildmarke „W@P“ den 13. Oktober 1999, den Anmeldetag der ebenfalls am 8. April 1999 eingereichten Wortmarke „WAP FORUM“ mit der Nr. 1131705, als Anmeldetag zuzuerkennen;
- hilfsweise, der Anmeldung Nr. 1131739 für die Bildmarke „W@P“ den 21. Dezember 1999 als Anmeldetag zuzuerkennen;
- hilfsweise, ihr gemäß Artikel 78 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragte am 8. April 1999 die Eintragung der Bildmarke „W@P“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 35, 41 und 42 (Anmeldung Nr. 1131739). Die damaligen Bevollmächtigten der Klägerin baten darum, die Anmeldegebühr von ihrem laufenden Konto abzubuchen.

Das Amt wies die Klägerin darauf hin, dass die Anmeldegebühr innerhalb einer Frist von einem Monat zu zahlen sei. Später teilte es ihr mit, da die Anmeldegebühr nicht entrichtet worden sei, werde als Anmeldetag der Tag zugeteilt werden, an dem alle Mängel geheilt seien. Die damaligen Bevollmächtigten baten erneut darum, die Anmeldegebühr von ihrem laufenden Konto abzubuchen.

Das Amt benachrichtigte die Klägerin am 5. September 2000, dass die Anmeldung den 17. März 2000 als Anmeldetag zugeteilt bekommen werde, weil dies der Tag gewesen sei, an dem die Zahlung tatsächlich per Scheck eingegangen sei. Die Klägerin wurde ferner davon in Kenntnis gesetzt, dass das laufende Konto nicht ausreichend aufgefüllt gewesen sei, um es mit der Gebühr zu belasten.

Die Klägerin legte gegen diese Entscheidung am 23. Januar 2001 bei der Beschwerdekammer Beschwerde ein. Die Beschwerdekammer entschied, dass die Beschwerde verfristet sei, und erklärte sie für unzulässig.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin aus, das Amt habe gegen die ihm als Behörde obliegende Verpflichtung verstoßen, seine Buchhaltung zu überwachen, und Artikel 41 der Grundrechtecharta, das Recht auf eine gute Verwaltung, verletzt. Das Amt sei verpflichtet, innerhalb angemessener Zeit auf gegebenenfalls vorhandene Mängel der Anmeldung hinzuweisen.

Die Klägerin macht ferner einen Verstoß gegen die Regel 52 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2868/95⁽¹⁾ sowie eine Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht nach den Artikeln 41 und 47 der Grundrechtecharta geltend. Entgegen der Regel 52 Absatz 2 sei die Entscheidung des Amtes nicht mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung versehen gewesen.

Darüber hinaus habe das Amt eine Feststellung getroffen und keine Entscheidung erlassen, so dass die in der Regel 52 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2868/95 genannte Frist nicht anwendbar sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

Klage der Merck Sharp & Dohme Limited und 19 anderer Klägerinnen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln („EMA“), eingereicht am 4. Februar 2003

(Rechtssache T-41/03)

(2003/C 83/55)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Merck Sharp & Dohme Limited, Hoddeston, Vereinigtes Königreich, die Merck Sharp & Dohme BV, Haarlem, Niederlande, die Laboratoires Merck Sharp & Dohme-Chibret, Paris, Frankreich, die MSD Sharp & Dohme GmbH, Haar, Deutschland, die Merck Sharp & Dohme (Italia) SpA, Rom, Italien, die Merck Sharp & Dohme, L^{da}, Paço de Arcos, Portugal, die Merck Sharp & Dohme de Espana SA, Madrid, Spanien, die Merck Sharp & Dohme Ges.m.b.H., Wien, Österreich, die Merck & Co. Inc., Whitehouse Station, USA, die Dieckmann Arzneimittel GmbH, Haar, Deutschland, die Neopharmed SpA, Rom, Italien, die Istituto Gentili SpA, Pisa, Italien, die Laboratórios Químico-Farmacêuticos Chibret, L^{da}, Paço de Arcos, Portugal, die Laboratoires Sanofi Synthelabo France, Paris, Frankreich, die Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim, Deutschland, die VIANEX SA, Nea Erythrea, Griechenland, die Sigma-Tau Industrie Farmaceutiche Riunite SpA, Rom, Italien, die Mediolanum SpA, Mailand, Italien, die BIOHORM SA (Groupo Uriach), Barcelona, Spanien, und die LACER SA, Barcelona, Spanien, haben am 4. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte G. M. Berrisch und P. Bogaert.

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen besitzen sämtlich die Genehmigung für das Inverkehrbringen des Produktes ZOCORD, das den Wirkstoff Simvastatin enthält und ein fettreduzierendes Arzneimittel ist, das den Gesamtcholesterinspiegel sowie den Spiegel von LDC-C („Low Density Lipoprotein“ [Lipoprotein geringer Dichte]-Cholesterin), von Apo B (Apolipoprotein B) und von Triglyzeriden im Blut senkt. Daneben erhöht es die Menge von HDL-C („High Density Lipoprotein“ [Lipoprotein höherer Dichte]-Cholesterin) im Blut.

Die Klägerinnen gehen gegen die Entscheidung der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln vor, in Bezug auf das genannte Produkt ein Ausschussverfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (im Folgenden: Richtlinie) ⁽¹⁾ einzuleiten.

Sie machen geltend, die angefochtene Entscheidung verstoße aus folgenden Gründen gegen Artikel 30 der Richtlinie:

- Es lägen keine Entscheidungen vor, die von Entscheidungen nach Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 der Richtlinie abwichen.
- Die angefochtene Entscheidung sei eine Entscheidung über die Harmonisierung der Zusammenfassung der Produkteigenschaften für ZOCORD und damit verbundener Marken, und der einzige Vorschlag für das Ausschussverfahren für ZOCORD sei die Entwicklung und Durchsetzung der EU-weit harmonisierten Zusammenfassung der Produkteigenschaften. Das Verfahren nach Artikel 30 erlaube aber nicht den Erlass einer harmonisierten Zusammenfassung der Produkteigenschaften.
- Bevor das Verfahren der gegenseitigen Anerkennung eingeführt worden sei, seien die Pharmaunternehmen nicht verpflichtet gewesen, in verschiedenen Mitgliedstaaten identische Anträge auf Genehmigung des Inverkehrbringens zu stellen. Die Antragsteller hätten z. B. die Zulassung verschiedener therapeutischer Anwendungen oder Aufmachungen beantragen können, was oft dazu gedient habe, Unterschieden bei den nationalen medizinischen Praktiken und Gebräuchen Rechnung zu tragen. Solche Unterschiede bei den Anträgen führten unvermeidlich zu Unterschieden bei den Zulassungen, die aber nicht als „abweichende Entscheidungen“ im Sinne des Artikels 30 zu bewerten seien. Unterschiede bei nationalen Zulassungen, die auf unterschiedlichen Anträgen beruhten, würden daher von Artikel 30 nicht erfasst.

- Das Ausschussverfahren beziehe sich auf den gesamten Inhalt der Zusammenfassung der Produkteigenschaften. Damit würden die zulässigen Grenzen eines Ausschussverfahrens nach Artikel 30, das nach Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie auf eine „deutlich angegebene Frage“ begrenzt werden müsse, überschritten.
- Es sei nicht dargelegt worden, dass die angefochtene Entscheidung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit erlassen worden sei.

⁽¹⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67.

Klage der Lurgi AG und der Lurgi S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Februar 2003

(Rechtssache T-42/03)

(2003/C 83/56)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Lurgi AG, Frankfurt am Main (Deutschland), und die Lurgi S.p.A., Mailand (Italien), haben am 10. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Michael Schütte und Massimo Benedeteli mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- festzustellen, dass die mit Schreiben der Kommission vom 26. November 2002 erklärte Kündigung des Thermie-Vertrages nichtig ist;
- festzustellen, dass die Kommission keinen Anspruch auf Rückzahlung der den Vertragsparteien des Thermie-Vertrages BM/1007/94 ausgezahlten Mittel hat;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen schlossen am 12. Dezember 1994 zusammen mit mehreren anderen einen Vertrag (Thermie-Vertrag) mit der Kommission über Tätigkeiten, die mit der Förderung der Energietechnologie in Europa zusammenhängen. Der unter dem Aktenzeichen BM 1007/1994 IT/DE/UK geschlossene Vertrag bezog sich auf die Bezuschussung und die Durchführung des Projektes „Energy farm: an IGCC plant for the production of electricity and heat through gasification of SFR biomass“ (Energiefarm: Kombikraftwerk mit integrierter Kohlevergasung zur Erzeugung von Energie und Wärme durch Vergasung von SFR-Biomasse [SFR = Small fine roots]).

Am 30. Mai 1997 schloss eine der Klägerinnen, die Lurgi SpA, mit dem Koordinator des Projektes, Bioelettrica, einen Vertrag über den Bau einer Anlage zur Vergasung von Biomasse mit Luftzufuhr. Bei den Bauarbeiten stieß die Klägerin auf bestimmte technische Schwierigkeiten. Diese wurden der Kommission und den anderen Vertragsparteien zur Kenntnis gebracht.

Am 6. September 2001 teilte die Kommission Bioelettrica mit, dass sie den Vertrag kündige, weil die Arbeiten nicht gemäß dem Thermie-Vertrag aufgenommen worden seien. Bioelettrica erhob wegen dieser Kündigung des Vertrages beim Gericht erster Instanz Klage (Rechtssache T-287/01, Bioelettrica/Kommission).

Am 23. Juli 2002 übermittelte die Kommission ein weiteres Schreiben, in dem sie erklärte, dass sie den Vertrag wegen Nichterfüllung durch die Vertragsnehmer kündigen werde, falls diese ihren Verpflichtungen nicht binnen 30 Tagen nachkämen. Die Kommission beanstandete vor allem die Verzögerungen des Projektes. Sie stellte mit Schreiben vom 26. November 2002 fest, dass sie den Vertrag als gekündigt ansehe. Diese Kündigung des Vertrages wird in der vorliegenden Rechtssache angefochten.

Die Klägerinnen machen einen Verstoß gegen die formalen Anforderungen an das Entscheidungsverfahren der Kommission geltend. Alle Handlungen der Kommission müssten sich an den in Artikel 219 EG und Artikel 1 der Geschäftsordnung der Kommission⁽¹⁾ festgelegten Kollegialitätsgrundsatz halten. Die Kündigung habe für die Vertragsparteien erhebliche finanzielle Auswirkungen und involviere eine aufwendige technische und rechtliche Beurteilung des Vertrages und seines Zweckes. Deshalb sei die Entscheidung, den Vertrag zu kündigen, nicht als Durchführung einer Maßnahme auf Verwaltungs- oder Managementebene anzusehen und hätte vom Kollegium der Kommissionsmitglieder getroffen werden müssen.

Außerdem sei der Thermie-Vertrag nicht ordnungsgemäß angewendet worden. Eine Kündigung des Vertrages wegen Nichterfüllung durch die Vertragsparteien sei in keiner Hinsicht gerechtfertigt. Diese Regelung sei nämlich dann nicht anwendbar, wenn die Nichterfüllung auf vernünftigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen beruhe. Im vorliegenden Fall habe die ursprüngliche Technologie wegen ernster wirtschaftlicher Risiken geändert werden müssen.

Schließlich könne sich die Kommission wegen ihres eigenen Verhaltens nicht auf Nichterfüllung als Grund für die Kündigung des Vertrages berufen. Hierzu sei auf Artikel 1460 des italienischen Zivilgesetzbuchs und den Grundsatz „inadimplenti non est adimplentum“ („Wer nicht erfüllt, dem gebührt keine Erfüllung“) zu verweisen.

⁽¹⁾ Geschäftsordnung der Kommission (K[2000] 3614) (Abl. L 308 vom 8. Dezember 2000, S. 26).

Klage der Leali S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Februar 2003

(Rechtssache T-46/03)

(2003/C 83/57)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Leali S.p.A. hat am 11. Februar 2003 eine Klage gegen die Europäische Kommission beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Giovanni Vezzoli und Gianluca Belotti.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die bereits in der Rechtssache T-27/03 (S.P./Kommission) angefochtene Entscheidung. Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen den in jener Rechtssache geltend gemachten.

Streichung der Rechtssache T-187/94⁽¹⁾

(2003/C 83/58)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2002 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-187/94 — Theresia Rudolph gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ Abl. C 174 vom 25.6.1994.

Streichung der Rechtssache T-43/01 ⁽¹⁾

(2003/C 83/59)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 10. Januar 2003 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-43/01 — Jean-Jacques Rateau gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 21.4.2001.

Streichung der Rechtssache T-288/01 ⁽¹⁾

(2003/C 83/60)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 7. Januar 2003 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen

Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-288/01 — OPI Products Inc. gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 31 vom 2.2.2002.

Streichung der Rechtssache T-192/02 ⁽¹⁾

(2003/C 83/61)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Mit Beschluss vom 23. Januar 2003 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-192/02 — G. D. Searle LLC gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 24.8.2002.

III

(Bekanntmachungen)

(2003/C 83/62)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 70 vom 22.3.2003

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 55 vom 8.3.2003

ABl. C 44 vom 22.2.2003

ABl. C 31 vom 8.2.2003

ABl. C 19 vom 25.1.2003

ABl. C 7 vom 11.1.2003

ABl. C 323 vom 21.12.2002

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>
